

Erläuterung zur Abgabenerklärung

Zu Punkt I.

Steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 UstG 1972 sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sowie der Eigenverbrauch. Gemäß § 8 Abs. 1 Fremdenverkehrsabgabegesetz (K-FVAG) ist jeweils der abgabepflichtige Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres heranzuziehen.

Es ist dabei zu beachten, dass die Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe nicht vom steuerpflichtigen, sondern vom steuerbaren Umsatz erfolgt. Der Begriff des steuerbaren Umsatzes umfasst die Summe aller Umsätze welche der Umsatzsteuer unterliegen, ungeachtet allfälliger Umsatzsteuerbefreiungen.

Wurden im zweitvorangegangenen bzw. im laufenden Jahr keine abgabepflichtigen Umsätze erzielt, ist ebenfalls bis zum angegebenen Termin eine **Leermeldung** mit entsprechender Begründung abzugeben.

Zu Punkt II.

Der § 5 Abs.1 K-FVAG sieht unter lit.a einige abgabebefreite Umsätze vor, welche zur Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe vom steuerbaren Gesamtumsatz abgezogen werden können. Diese Umsätze sind unter **Punkt II** des Erklärungsformulars unter den Ziffern 1 bis 10 angeführt. Es ist dabei eine völlige Übereinstimmung mit den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen gegeben, sodass die diesbezüglichen Umsatzziffern ohne Schwierigkeiten aus denselben Unterlagen entnommen werden können, welche auch für die Umsatzbesteuerung maßgebend waren.

Zur Präzisierung ist bei den einzelnen abgabebefreiten Umsätzen die betreffende Stelle des Umsatzsteuergesetzes in Klammer angeführt.

Zu Punkt IV.

Gemäß § 5 Abs. 3 K-FVAG haben bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die ohne Einschränkung auf bestimmte Personen mittags und abends Gäste verköstigen, die Küchenumsätze außer Ansatz zu bleiben. Der Einfachheit halber ist als Pauschalregelung vorgesehen, dass die Küchenumsätze nicht gesondert ermittelt werden müssen, sondern in der Höhe von 30% des steuerbaren Gesamtumsatzes angenommen werden können. Jene Unternehmungen, welche einen höheren Küchenumsatz aufweisen und geltend machen, müssen jedoch den Nachweis über die Höhe dieses Anteils erbringen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf jene gastgewerblichen Betriebe, denen auf Grund ihrer Konzession die Verabreichung von Speisen nur an hauseigene Gäste gestattet ist.

Zu Punkt V.

Da die Küchenumsätze dem Umsatzsteuersatz von 10% unterliegen und in der Anlage zu § 10 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes angeführt sind, kann die für diese Umsätze in § 5 Abs. 2 K-FVAG vorgesehene Begünstigung einer nur 50%igen Berücksichtigung bei der Fremdenverkehrsabgabe nicht außerdem noch angewendet werden, wenn die Küchenumsätze gem. IV der Abgabenerklärung bereits außer Ansatz geblieben sind.

Diese Ausführungen sind zwangsläufig sehr vereinfacht und erheben keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit. Für Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Bediensteten der Abteilung Abgaben gerne zur Verfügung.